



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 1395/12

Wien, 7. August 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes über
Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung
der Energieversorgung (Energie-
lenkungsgesetz 2012 - EnLG 2012);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ-551.150/0005-IV/1/2012

Zu dem mit Schreiben vom 22. Juni 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 6 Abs. 7:

Hierzu ist anzumerken, dass das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) unter dem Überbegriff „Verarbeiten von Daten“ (§ 4 Z 9 DSG 2000) unter anderem auch das Ermitteln von Daten erfasst. Eine gesonderte Aufzählung der „Ermittlung“ erscheint daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Im Sinne des Rundschreibens zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 14. Mai 2005 (GZ BKA-810.016/0001-V/3/2007) sollen bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen immer folgende Angaben enthalten: Anlass und Zweck der Verwendung, die von der Verwendung Betroffenen, die Kategorien der zu verwendenden Datenarten, den oder die Auftraggeber, allfällige Übermittlungsempfänger sowie Angaben über tech-

nisch-organisatorische Besonderheiten der Verwendung (wie z. B. Speicherung der Daten in einem Register, Verarbeitung der Daten in einem Informationsverbundsystem, Möglichkeit von online-Zugriffen etc.).

Im Hinblick darauf, dass derartige Regelungen immer auch einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellen, wäre es hinsichtlich des für Eingriffe staatlicher Behörden geltenden Bestimmtheitsgebotes geboten, zumindest die zu verarbeitenden und übermittelnden Datenarten aufzuzählen bzw. näher zu konkretisieren. Weiters sollte normiert werden, an wen und zu welchem Zweck welche Daten übermittelt werden dürfen (Übermittlungsempfänger).

Zu §§ 10, 24 und 34:

Auch in den §§ 10 Abs. 5, 24 und 34 wäre im Sinne oben genannten Rundschreibens des Bundeskanzleramtes eine Konkretisierung sinnvoll, von wem welche Daten, zu welchem Zweck und an wen übermittelt werden dürfen. Eine gesonderte Aufzählung der „Ermittlung“ ist auch hier nicht notwendig, da der Überbegriff der „Verarbeitung“ iSd § 4 Z 9 DSG 2000 eine „Ermittlung“ ohnehin umfasst.

In redaktioneller Hinsicht wird angemerkt:

Der zweite Satz des § 37 Abs. 3 müsste lauten: „Im Übrigen gelten § 35 Abs. 5 und 6 sowie § 36 sinngemäß.“

In § 39 Abs. 1 müsste der Verweis statt auf § 40 auf § 38, in Abs. 2 statt auf § 30 auf § 38 lauten.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 64
(zu MA 64 - 2937/2012)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen